

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schmölln**

Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung vom 27. Februar 2025 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schmölln beschlossen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 25. März 2025 der Veröffentlichung der Satzung zugestimmt.

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schmölln vom 28.03.2025 wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung vom 27. Februar 2025 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 284) sowie des § 35 der Friedhofssatzung der Stadt Schmölln vom 12.06.2015 folgende Satzung für die Friedhöfe der Stadt Schmölln erlassen:

### **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schmölln vom 28.03.2025**

#### **§ 1**

##### **Gebührentatbestand**

Nach Maßgabe dieser Satzung werden für die Inanspruchnahme (Benutzung) der von der Stadt Schmölln verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen und sonstigen besonderen Leistungen der Friedhofsverwaltung Gebühren gemäß des unter § 5 aufgeführten Gebührenverzeichnisses erhoben. Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

#### **§ 2**

##### **Gebührenmaßstab, Gebührensatz**

(1) Die zu zahlenden Benutzungsgebühren bemessen sich prinzipiell nach dem Ausmaß der Nutzung der von der Stadt Schmölln verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen durch den Gebührenschuldner; sonstige Merkmale können zusätzlich berücksichtigt werden, wenn öffentliche Belange dies rechtfertigen.

(2) Die Verwaltungsgebühren bemessen sich prinzipiell unter Berücksichtigung des Interesses des Gebührenschuldners und nach dem Verwaltungsaufwand.

(3) Die im Einzelfall zu zahlende Gebühr bemisst sich unter Berücksichtigung der Grundsätze gemäß des § 5 dieser Satzung.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung der Stadt Schmölln ist verpflichtet, wer

- (a) nach bürgerlichem Recht oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen für die Bestattung zu sorgen hat;
- (b) für die Durchführung der Bestattung gemäß § 18 des Thüringer Bestattungsgesetzes zu sorgen hat;
- (c) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert;
- (d) Umbettungen und Wiederbestattungen beauftragt;
- (e) Einrichtungen der städtischen Friedhöfe nutzt oder
- (f) wer Amtshandlungen oder sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch

- 1. der Antragsteller und
- 2. diejenige Person, die sich der Stadt Schmölln gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Kostenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

(3) Im Falle von Umbettungen und/oder besonders begründeten Einzelfällen können Sicherheitsleistungen in Form von Vorauszahlungen verlangt werden.

(4) Eine Rückerstattung der Kosten im Falle des vorzeitigen Verzichtes auf ein Nutzungsrecht bzw. des Entzuges eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte wird nicht gewährt.

## § 5 Gebührenverzeichnis

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Gebühren für Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten / Überlassung von Begräbnisplätzen in Gemeinschaftsanlagen					
Tarif- stelle	Grabart	Pflege durch Fried-hofs- verwaltung	Nutzungs-/ Überlassun- gs- dauer in Jahren	Gebühren- satz	Verlängerung s- gebühr/ Jahr
1.1	Erdbestattungsreihengra- b (1 Erdbestattung)		25	643,00 €	Verlängerung nicht möglich
1.2	Erdbestattungsreihengra- b im Rasen (1 Erdbestattung)	ja	25	965,00 €	Verlängerung nicht möglich
1.3	Erdbestattungswahlgrab einfach ((je Grabstelle 1 Erdbestattung und bis zu 2 Urnen)		25	2.476,00 €	99,00 €
1.3 +	Erdbestattungswahlgrab mehrstellig (jeweiliges Vielfaches der Tarifstelle 1.3)		25	jeweiliges Vielfaches der Tarifstelle 1.3	jeweiliges Vielfaches der Tarifstelle 1.3
1.4	Erdbestattungsreihengra- b bis 10 Jahre – Kinderreihen-grab (1 Erdbestattung)		20	169,00 €	Verlängerung nicht möglich
1.5	Urnenreihengrab (1 Urnenbeisetzung)		25	423,00 €	Verlängerung nicht möglich
1.6	Urnenpaargrab (bis zu 2 Urnen)	ja	25	1.523,00 €	60,00 €
1.7	Urnenwahlgrab (bis zu 4 Urnen)		25	853,00 €	34,00 €
1.8	Urnengemeinschaftsgrab -anlage (1 Urne anonym, Namensnennung mit gesonderter Gebühr möglich )	ja	25	1.904,00 €	Verlängerung nicht möglich

2. Sonstige Gebühren		
Tarif- stelle	Leistung	Gebührensatz
2.1	Nutzung der Trauerhalle Friedhof Schmölln (einschließlich Standarddekoration sowie Nutzung der Musikanlage)	335,00 €
2.2	Grabmalgenehmigung eines Grabmals (liegend oder stehend)	59,00 €
2.3	Inschrift an der Urnengemeinschaftsanlage	263,00 €
2.4	Einfahrtgenehmigung für Grabnutzer	44,00 €
2.5	Leistungen über Stundenabrechnung Friedhofsarbeiter	43,00 €
2.6	Leistungen über Stundenabrechnung Verwaltung	59,00 €
2.7	Tagesbenutzungsgebühr Gewerbetreibende	44,00 €
2.8	2-Jahres Nutzungsgebühr Gewerbetreibende	268,00 €

## § 6

### Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die bloße Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur fristgemäßen Zahlung nach § 4 Abs. 2 nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 7

### Gleichstellungsklausel

Alle verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der dem Geschlecht zugeordneten Sprachform

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Schmölln über die Erhebung von Friedhofsbenutzungs- und Friedhofsverwaltungsgebühren – Friedhofsgebührensatzung - vom 12. Juni 2015 und die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Nöbdenitz vom 23. Februar 2010 außer Kraft.

Schmölln, den 28.03.2025

gez. Sven Schrade  
Bürgermeister

Siegel

**Anmerkung:** Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung erfolgte am 02.04.2025 (Bereitstellungstag) durch elektronische Bereitstellung.